

Kurztitel

Berufsfotografen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 45/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 399/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

22.11.2008

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

§ 2. Die fachliche Qualifikation zum Handwerk der Berufsfotografen eingeschränkt auf die Herstellung von Passbildern oder eingeschränkt auf den Betrieb eines Minilab ist als erfüllt anzusehen nach einer einjährigen fachlichen Tätigkeit und einer erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung.

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2026

Gesetzesnummer

20002437

Dokumentnummer

NOR40102666